



# HESSISCHER LANDTAG

07. 09. 2022

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. September 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. September 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz vertreten.

#### A. Problem

Es müssen Neuregelungen aus § 5a Abs. 2 Satz 3 und § 5b Abs. 6 des Deutschen Richtergesetzes (Vermittlung der Pflichtfächer im Studium auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur, Eröffnung der Möglichkeit der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit) in Landesrecht umgesetzt werden. Zusätzlich soll von der Öffnungsklausel für Landesrecht in § 5d Abs. 6 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes Gebrauch gemacht werden, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen. Des Weiteren erfordern Vorgaben im Onlinezugangsgesetz und im Hessischen E-Government-Gesetz, künftig bestimmte Verwaltungsleistungen (Anträge auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst) elektronisch anzubieten.

#### B. Lösung

Die erforderlichen Anpassungen im Landesrecht werden im Gesetzentwurf durch Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes (Art. 1), der Juristenausbildungsordnung (Art. 2) und der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (Art. 3) vorgenommen.

#### C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

#### D. Alternativen

Keine. Die bundesrechtlichen Vorgaben aus § 5a Abs. 2 Satz 3 und § 5b Abs. 6 des Deutschen Richtergesetzes und des Onlinezugangsgesetzes sind zwingend in Landesrecht umzusetzen. Im Zuge einer umfassenden Digitalisierung und Angleichung an die berufliche Lebenswirklichkeit ist die Schaffung einer Möglichkeit zur elektronischen Anfertigung von Prüfungsleistungen unumgänglich.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2023	3,34 Mio. €	-	-	-

Da mit der Einführung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ab 1. Januar 2023 auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Möglichkeit zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit haben werden, die sich bereits im Vorbereitungsdienst befinden, wird eine Erhöhung der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare um ca. 70 weitere Stellen erforderlich sein. Ausgehend von jährlichen Personalkosten von 21.500 Euro je Rechtsreferendarstelle ist bei 70 weiteren Stellen mit jährlichen Kosten in Höhe von insgesamt 1.505.000 Euro (zzgl. Vorsorgeprämie) im Jahr zu rechnen. Darüber hinaus werden in derselben Anzahl zusätzliche Dienstlaptops benötigt, die Kosten werden mit ca. 88.000 Euro beziffert.

Für die Prüfung eines Antrags auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit, dessen Bescheidung und die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten ist mit einem jährlichen Aufwand (Personal- und Sachkosten) von 3.874 Euro zu rechnen. Bei angenommenen 135 Anträgen pro Jahr (15 Prozent von durchschnittlich 900 Neueinstellungen pro Jahr) ist anzunehmen, dass eine Person des gehobenen Dienstes für die Prüfung eines Antrags, dessen Bescheidung und die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten insgesamt etwa 40 Minuten Zeitaufwand benötigen wird. Bei einem Stundensatz von 40,80 Euro ergeben sich hieraus Personalkosten von 27,20 Euro pro Fall. An Sachkosten werden pro Fall 1,50 Euro geschätzt. Dies ergibt bei 135 Anträgen pro Jahr einen voraussichtlichen jährlichen Aufwand in Höhe von insgesamt 3.874,50 Euro.

Hinsichtlich der in Art. 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 4 geschaffenen Möglichkeit der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung entstehen unmittelbar noch keine Kosten, sondern erst, wenn und soweit von der in Verordnungsmöglichkeit in § 12 Abs. 2 Satz 2 JAG (neu) Gebrauch gemacht wird.

Die voraussichtlichen Kosten für den Fall des Gebrauchmachens von der Verordnungsermächtigung werden für die zunächst beabsichtigte Eröffnung der elektronischen Anfertigung in der zweiten juristischen Staatsprüfung mit ca. 1,62 Millionen Euro jährlich beziffert (1,5 Millionen Euro für die Beauftragung eines externen Dienstleisters und ca. 120.000 Euro für die Anmietung von externen Räumlichkeiten).

Für die Bereitstellung eines Portals zur elektronischen Antragstellung fallen im Rahmen einer Verbundlösung mit anderen Ländern für Hessen anteilige Kosten an, die nach einer vorläufigen Schätzung mit jährlich ca. 125.000 Euro beziffert werden können. Hinzukommen Anbindungskosten, die derzeit nicht beziffert werden können.

## 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine

## 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung des Prüfleitfadens Normprüfung ist beigefügt.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

**H. Prüfung anhand der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2018**

Sowohl für die Dienstleistungsrichtlinie als auch für die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2018 ist der Geltungsbereich nicht eröffnet.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes  
und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung**

Vom

**Artikel 1<sup>1)</sup>  
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Sie berücksichtigen ferner die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts. Die Vermittlung der Inhalte des Studiums erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsarbeiten,“ durch „Aufsichtsarbeiten“ ersetzt und werden die Wörter „soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt“ gestrichen.
  - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:  
„(2) Die Aufsichtsarbeiten können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 auch elektronisch angefertigt werden.  
Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über
    1. den Zeitpunkt, von dem an eine elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten möglich ist, und
    2. die Ausgestaltung der elektronischen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten.“
  - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
3. Nach § 29 wird als § 29a eingefügt:

„§ 29a

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5b Abs. 6 Satz 1 oder 2 des Deutschen Richtergesetzes ist auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu bewilligen; § 62 Abs. 3 Satz 1 und § 63 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes sowie § 8 Abs. 1 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), finden keine Anwendung. In den Fällen des Satz 1

1. kann Teilzeitbeschäftigung
  - a) auch für einen Teil des Ausbildungszeitraums nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und
  - b) nach Beginn des Vorbereitungsdienstesin Anspruch genommen werden, in den Fällen des Buchst. b auch durch Verlängerung einer bereits nach Buchst. a bewilligten Teilzeitbeschäftigung,

---

<sup>1)</sup> Ändert FFN 322-67

2. erfolgt die Reduzierung des regelmäßigen Dienstes um ein Fünftel nach § 5b Abs. 6 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes innerhalb der Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 in der Ausbildung bei den Ausbildungsstellen und
3. verlängert sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes um ein Viertel des Zeitraums, für den Teilzeitbeschäftigung bewilligt wurde, höchstens auf zweieinhalb Jahre.

In den Fällen des Satz 2 Nr. 1 kann die Teilzeitbeschäftigung nur zum Ersten eines Monats aufgenommen werden. Der Verlängerungszeitraum nach Satz 2 Nr. 3 ist dergestalt auf volle Monate aufzurunden, dass sich eine gerade Anzahl von Monaten ergibt. In dem Verlängerungszeitraum kann der Vorbereitungsdienst nur in Teilzeit abgeleistet werden.

- (2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfolgt nach dem achten Monat der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 im Rahmen einer zusätzlichen Ausbildungsstation. Sie beinhaltet eine Ausbildung bei Ausbildungsstellen der Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, deren Aufteilung unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes erfolgt. Während des Verlängerungszeitraums erfolgt keine Zuweisung zu einer Arbeitsgemeinschaft. Im Anschluss an die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der neunte Monat der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 zu absolvieren.
  - (3) Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag in der Weise zu bewilligen, dass der Vorbereitungsdienst während vier Fünftel des Zeitraums, für den die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, mit der regelmäßigen Dienstzeit abgeleistet wird und während des verbleibenden Fünftels die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar vollständig vom Dienst freigestellt wird. Die Freistellung erfolgt nach dem achten Monat der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 und ohne Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle und Arbeitsgemeinschaft. Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend.
  - (4) Die Teilzeitbeschäftigung kann auf Antrag vor Ablauf des Zeitraums, für den sie bewilligt worden ist, beendet werden, wenn sie der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Übergang zu einer Vollzeitbeschäftigung kann nur zum Ersten eines Monats erfolgen.
  - (5) Anträge auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nach Abs. 1 oder 3 oder auf Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung sind schriftlich spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn oder der beabsichtigten Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Anträge auf vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 4 sind schriftlich spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zu stellen. Nach dem siebten Monat der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 sind Anträge nach Satz 1 oder 2 nicht mehr zulässig.
4. In § 47 Abs. 2 wird die Angabe „die §§ 15 bis 17 sowie § 20 Abs. 1 und Abs. 2 und § 23“ durch „§ 12 Abs. 2, §§ 15 bis 17, § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 23“ ersetzt.
  5. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „gegen Ende der letzten Pflichtstation“ durch die Angabe „im neunten Monat der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
  6. In § 52 Abs. 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:  
 „Für den Ergänzungsvorbereitungsdienst gilt § 29a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 4 und 5 entsprechend. Die Ableistung der Verlängerung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes erfolgt im Anschluss an den nach Satz 2 bestimmten Zeitraum und beinhaltet die Fortsetzung der Ausbildung bei der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamtes bestimmten Ausbildungsstelle; § 29a Abs. 2 Satz 3 gilt entspre-

chend. Der Antrag auf Ableistung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes in Teilzeit ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Bestimmung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes nach Satz 2 zu stellen.“

### **Artikel 2<sup>2)</sup>** **Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung**

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2019 (GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Das Wort „Vordruckes“ wird durch „Antragsformulars“ ersetzt.
      - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch über das dafür eingerichtete Verwaltungsportal erfolgen.“
    - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
      1. eine beglaubigte Abschrift einer Geburtsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers und gegebenenfalls der Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde,
      2. eine Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Rechtswissenschaft,
      3. eine Kopie des Studienbuches,
      4. beglaubigte Abschriften der Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise,
      5. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der bestandenen Zwischenprüfung,
      6. Kopien der Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes,
      7. die Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt gemeldet hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
      8. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf.
 Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 unverzüglich nachgereicht werden. Bei Zweifeln an der Echtheit kann das Vorlegen aller oder einzelner Nachweise im Original verlangt werden.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ ein Komma und die Wörter „den Antrag auf Bewilligung, Verlängerung oder Beendigung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit oder auf Bewilligung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes in Teilzeit“ eingefügt.
  - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Während der Ausbildung in der Ausbildungsstation nach § 29a Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Zuweisung nach Satz 2 vor, im Falle einer Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit dem nach Abs. 3 Satz 2 zuständigen Regierungspräsidium.“

<sup>2)</sup> Ändert FFN 322-124

3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Einstellungstermin“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch über das dafür eingerichtete Verwaltungsportal“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Vordrucks“ wird durch „Antragsformulars“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Als Nr. 8 und 9 werden angefügt:
 

„8. eine Erklärung über den Gesundheitszustand,

9. eine Erklärung, dass ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde zur Vorlage bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts beantragt wurde.“
  - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

    1. ein Lebenslauf,
    2. eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Eheurkunde, der Lebenspartnerschaftsurkunde, des Tenors des Scheidungsurteils oder des Beschlusses der Aufhebung der Lebenspartnerschaft sowie der Geburtsurkunden der Kinder,
    3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung,
    4. ein Lichtbild,
    5. gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung über den Wehrdienst, Zivildienst, freiwilligen Wehrdienst, Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst,
    6. gegebenenfalls den Nachweis des aufenthaltsrechtlichen Status durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Seiten des Passes oder des Aufenthaltstitels.“
    7. eine Meldebestätigung.

Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 unverzüglich nachgereicht werden. Das in Abs. 2 Nr. 9 genannte Führungszeugnis muss der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist vorliegen. Bei Zweifeln an der Echtheit kann das Vorlegen aller oder einzelner Nachweise im Original verlangt werden.“
4. § 36 wird aufgehoben.

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### **Änderung der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2019 (GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird nach Nr. 6 als Nr. 7 eingefügt:
  - „7. Richterinnen und Richter, die in der zusätzlichen Ausbildungsstation nach § 29a Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes als Ausbilderin oder Ausbilder tätig sind,“

<sup>3)</sup> Ändert FFN 322-129

2. In § 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Während des Zeitraums des Vorbereitungsdienstes oder Ergänzungsvorbereitungsdienstes in Teilzeit nach § 29a oder § 52 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Juristenausbildungsgesetzes wird die nach Satz 1 gewährte Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel gekürzt.“
3. § 13 Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 4** **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 2 die Juristische Ausbildungsordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt. Soweit durch Art. 3 die Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare geändert wird, bleibt die Befugnis der Ministerin oder des Ministers der Justiz, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 5** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 3 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Ziel der Regelungen**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172) wurden folgende Vorschriften zur Juristenausbildung im Deutschen Richtergesetz (DRiG) geändert:

In § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG wurde eingefügt, dass die Vermittlung der Pflichtfächer im Studium auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt. In § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG wurde eingefügt, dass die Inhalte des Studiums die ethischen Grundlagen des Rechts berücksichtigen und die Fähigkeit zur kritischen Reflektion des Rechts fördern.

§ 5b DRiG wurde ein neuer Abs. 6 angefügt, wonach ab dem 1. Januar 2023 auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit anzubieten ist.

§ 5d Abs. 6 DRiG wurde ein neuer Satz 2 angefügt, wonach Landesrecht auch bestimmen kann, dass in den staatlichen Prüfungen (staatliche Pflichtfachprüfung und zweite juristische Staatsprüfung) schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen.

Des Weiteren erfordern Vorgaben im Onlinezugangsgesetzes (OZG) und im Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) ab dem 1. Januar 2023 bestimmte Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten.

Diese Vorgaben sind im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landes im Juristenausbildungsgesetz (JAG) und in den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen umzusetzen und so auszugestalten, dass sie sich in die bestehende Struktur der Juristenausbildung in Hessen einfügen sowie den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare weitgehend entgegenkommen und zugleich den hohen Standard der Ausbildung und der Staatsprüfungen sichern.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die im DRiG neu eingefügten Aussagen zu zusätzlichen Inhalten des Studiums werden zur Klarstellung im JAG im Wesentlichen inhaltsgleich nachgezeichnet.

Von der Länderöffnungsklausel in § 5d Abs. 6 Satz 2 DRiG wird im JAG Gebrauch gemacht, um eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass künftig Aufsichtsarbeiten in den Staatsprüfungen auch elektronisch angefertigt werden können.

Die bundesgesetzliche Vorgabe, die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit mit einer Reduktion der Dienstzeit um 20 Prozent zu ermöglichen, wird im JAG möglichst flexibel umgesetzt.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, eine Teilzeitbeschäftigung auch nur für einen Teil des Vorbereitungsdienstes, ggf. auch nach Beginn, in Anspruch zu nehmen.

Zudem wird neben der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes vor den Aufsichtsarbeiten die Option geschaffen, eine Teilzeitbeschäftigung im sog. Blockmodell zu wählen.

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend der Verkürzung zu verlängern, um den Anforderungen einer qualitativ hochwertigen Ausbildung gerecht zu werden.

Es wird durch Änderungen der Juristischen Ausbildungsordnung (JAO) die Möglichkeit eröffnet, Anträge auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst auch elektronisch über ein dafür eingerichtetes Verwaltungsportal zu stellen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 6 Abs. 1)**

Die in § 5a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 DRiG neu eingefügten Aussagen, dass die Vermittlung der Pflichtfächer im Studium auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt und die Inhalte des Studiums die ethischen Grundlagen des Rechts berücksichtigen und die Fähigkeit zur kritischen Reflektion des Rechts fördern, werden zur Klarstellung im Wesentlichen inhaltsgleich dem § 6 Abs. 1 angefügt.

Es handelt sich um ein wichtiges Signal, die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur sowie die kritische Reflektion des Rechts stärker als bisher zum

Gegenstand der Juristenausbildung im rechtswissenschaftlichen Studium zu machen. Die Vermittlung dieser Lehrinhalte wird unter Beachtung ihrer Autonomie den Universitäten überlassen. Gemäß § 5 Abs. 2 DRiG findet – angeglichen an die Inhalte des Studiums – eine entsprechende, bereits in der Praxis durch Arbeitstagungen und Fallbearbeitungen gelebte Auseinandersetzung auch im Vorbereitungsdienst statt.

### **Zu Nr. 2 (§ 12)**

Zu Buchst. a (Abs. 1)

§ 12 Abs. 1 Satz 2 wird durch einen Austausch des Begriffs „Prüfungsarbeiten“ redaktionell an die ansonsten verwendete Begrifflichkeit der „Aufsichtsarbeiten“ angepasst. Mangels Regelungsbedürfnisses wird die bisherige Formulierung „soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt“ aufgehoben.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Durch den neuen Abs. 2 in § 12 wird auf der Grundlage der neuen Länderöffnungsklausel in § 5d Abs. 6 Satz 2 DRiG auf Landesebene die Möglichkeit geschaffen, in der staatlichen Pflichtfachprüfung und durch die Aufnahme einer entsprechenden Bezugnahme in § 47 Abs. 2 (vgl. Art. 1 Nr. 4) auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung Aufsichtsarbeiten nach Maßgabe der in einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 2 näher zu regelnden Ausgestaltung optional zur handschriftlichen Anfertigung auch elektronisch anzufertigen. Das stellt den notwendigen ersten Schritt dar, um perspektivisch nicht nur die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, sondern auch die Korrektur der Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form zu ermöglichen. Ausgehend davon, dass die Herstellung der tatsächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form von verschiedenen Faktoren (wie u.a. der Bereitstellung von Haushaltsmitteln, der vorherigen Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens bezüglich einzubeziehender IT-Unternehmen und der räumlichen Ausstattung) abhängig ist, sollen der Zeitpunkt und die konkrete Ausgestaltung der elektronischen Anfertigung durch die Ministerin der Justiz bzw. den Minister der Justiz durch eine entsprechende Rechtsverordnung geregelt werden. Von der Verordnungsermächtigung kann Gebrauch gemacht werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für eine elektronische Anfertigung sicher gewährleistet ist. Das wird voraussichtlich zunächst in einem ersten Schritt nur hinsichtlich der zweiten juristischen Staatsprüfung der Fall sein. Für die staatliche Pflichtfachprüfung hängt die Durchführbarkeit noch von weiteren Faktoren ab, wie etwa zusätzliche Anforderungen an Logistik und Raumbedarf wegen der deutlich größeren Anzahl an Prüflingen in einem Durchgang und die Herstellung von Kompatibilität mit der Durchführung der bisher überwiegend handschriftlich anzufertigenden Aufsichtsarbeiten der Hochschulprüfungen (Zwischenprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung), was absehbar noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

### **Zu Nr. 3 (§ 29a)**

Zu Abs. 1

In § 29a Abs. 1 Satz 1 werden unter Bezugnahme auf § 5b Abs. 6 Satz 1 und 2 DRiG in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung die Voraussetzungen geregelt, unter denen auf Antrag das Ableisten des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit (Teilzeitbeschäftigung) zu bewilligen ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht demnach ein Rechtsanspruch auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit in dem vorgegebenen Rahmen.

Einerseits ermöglicht die Regelung solchen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die aufgrund besonderer Lebenssituationen an dem vollen Einsatz im Vorbereitungsdienst gehindert sind, in der Prüfungsvorbereitungszeit mehr zeitliche Freiräume zur selbstständigen Vertiefung und Erweiterung ihrer Kenntnisse. Andererseits schränkt sie mit der sich an § 5b Abs. 6 Satz 1 und 2 DRiG orientierenden Eingrenzung des berechtigten Personenkreises die Gefahr eines etwaigen Missbrauchs des Teilzeitmodells ein.

Die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung ist dementsprechend zum einen in Fällen der tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens eines Kindes unter 18 Jahren (§ 5b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DRiG) oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegattens, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten (§ 5b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 DRiG) eröffnet. Die Möglichkeit, sich neben der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und der Einzelausbildung dem Selbststudium in ausreichendem Maße widmen zu können, ist bei diesem Personenkreis wegen der oftmals zeitintensiven Beteiligung an der Betreuung und Pflege von Kindern oder anderer naher Angehöriger nicht oder nur eingeschränkt gegeben. Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit kann dem durch eine Verringerung der Dienstzeit und Schaffung von zeitlichen Freiräumen begegnen und dadurch zu einer besseren Vereinbarkeit von qualitativ hochwertiger Ausbildung im Vorbereitungsdienst und Unterstützung naher Angehöriger beitragen.

Zum anderen besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung bei Vorliegen besonderer persönlicher Gründe i.S.v. § 5b Abs. 6 Satz 2 DRiG, die in Art und Umfang mit den in den § 5b Abs. 6 Satz 1 DRiG genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen. Denkbar sind etwa Härtefallkonstellationen, in denen aufgrund einer Erkrankung seelische, geistige, körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen gegeben sind. Davon erfasst sind insbesondere Personen mit einer Schwerbehinderung oder diesen nach § 2 Abs. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

gleichgestellten Personen, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist (vgl. § 164 Abs. 5 Satz 3 1. Halbsatz Neuntes Buch Sozialgesetzbuch), weil sich diese Personen andernfalls der Ausbildung nicht mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft widmen können.

Ausgehend von dem in § 5b Abs. 6 DRiG bundesrechtlich vorgegebenen Teilzeitmodell wird in § 29a Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz zur Klarstellung die Anwendbarkeit damit nicht vereinbarere dienstrechtlicher Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen. Dies betrifft zunächst § 62 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG), wonach die zuständige Dienstbehörde nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder den Umfang der zu leistenden Arbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen erhöhen kann. Eine derartige nachträgliche Abänderungsmöglichkeit durch den Dienstherrn widerspricht der bindenden bundesgesetzlichen Vorgabe, dass bei Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis ein Rechtsanspruch auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitbeschäftigung für die gesamte bzw. beantragte Dauer mit einer Reduzierung des regelmäßigen Dienstes um ein Fünftel besteht. Des Weiteren kann auch § 63 Abs. 2 HBG, der für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die weitergehende Möglichkeit der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der Arbeitszeit eröffnet, keine Anwendung finden, weil damit das bundesgesetzlich vorgegebene Maß der Reduzierung des regelmäßigen Dienstes um ein Fünftel überschritten würde. Ebenso wenig bleibt für die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung während einer im Vorbereitungsdienst eingelegten Elternzeit i.S.v. § 8 Abs. 1 Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung Raum. Der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit im Vorbereitungsdienst würden stets dienstliche Gründe entgegenstehen; für eine reduzierte Ausbildung in diesem Zeitraum wäre kein Ausgleich in Form einer späteren Verlängerung vorgesehen und möglich, was eine Versäumung unverzichtbarer Ausbildungsinhalte zur Folge hätte.

§ 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a und b bestimmen, dass die Teilzeitbeschäftigung nicht ausschließlich vor Beginn des Vorbereitungsdienstes (zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 26 Abs. 1 Satz 1) und für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes, sondern auch nur für den Umfang eines Teils des Ausbildungszeitraums nach § 29 Abs. 1 Satz 1 (§ 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) und nach Beginn des Vorbereitungsdienstes (§ 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) beantragt werden kann und entsprechend zu bewilligen ist.

Es wird klargestellt, dass die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nach Beginn des Vorbereitungsdienstes auch durch eine Verlängerung einer vorausgehend bewilligten Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst erfolgen kann.

Durch die Wahlmöglichkeit einer Antragstellung vor Beginn oder während des Vorbereitungsdienstes, die Wahlmöglichkeit zwischen der Ableistung des gesamten oder nur Teilen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit sowie die Möglichkeit der Verlängerung von zunächst nur auf einen Teil des Vorbereitungsdienstes beschränkter Teilzeitbeschäftigung wird den betroffenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein großer Ausgestaltungsspielraum eingeräumt, um durch möglichst hohe Flexibilität eine weitgehende Vereinbarkeit zwischen der jeweiligen persönlichen Situation und den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes erzielen zu können.

§ 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 setzt die Reduzierung des regelmäßigen Dienstes entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe in § 5b Abs. 6 Satz 3 DRiG auf ein Fünftel fest. Da der Vorbereitungsdienst keine Arbeitszeiten mit einer bestimmten Anzahl von wöchentlich abzuleistenden Stunden kennt, wird wie in § 5b Abs. 6 Satz 3 DRiG mit dem „regelmäßigen Dienst“ als Bezugspunkt der Reduzierung die Begrifflichkeit des für Berufsrichterinnen und Berufsrichter geltenden § 48a Abs. 1 DRiG verwendet.

Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen beschränkt sich die Reduzierung des regelmäßigen Dienstes innerhalb der Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 auf die Einzelausbildung, während umgekehrt die Verpflichtung zur Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften uneingeschränkt fortbesteht. Die Verpflichtung zur uneingeschränkten Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften trägt aufgrund der dadurch bedingten durchgehenden Kontakthaltung zu den anderen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie der kontinuierlich aufeinander aufbauenden Vermittlung des Unterrichtsstoffs zu einer qualitativ hochwertigen Ausbildung bei. Die ungekürzte Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften wird im weiteren Verlauf des Vorbereitungsdienstes dadurch ausgeglichen, dass während des Verlängerungszeitraums nach § 29a Abs. 1 Nr. 3 keine Zuweisung zu einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt.

§ 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bestimmt, dass sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes um ein Viertel des Zeitraums, für den Teilzeitbeschäftigung bewilligt wurde, auf eine Höchstdauer von zweieinhalb Jahren verlängert. Dies folgt daraus, dass die in § 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 festgeschriebene Reduzierung um ein Fünftel des regelmäßigen Dienstes einem Teilzeitanteil von 80 Prozent entspricht und im Falle der Teilzeitbeschäftigung während des gesamten Vorbereitungsdienstes zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit im Referendariat auf zweieinhalb Jahre führt. Die in § 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 vorgesehene Verlängerung um ein Viertel entspricht wiederum dem Umfang, um den die regelmäßige Dienstzeit ermäßigt wird, da auch der Verlängerungszeitraum gemäß § 29a Abs. 1 Satz 5 in Teilzeitbeschäftigung (d.h. im Umfang von 80 Prozent des regelmäßigen Dienstes) abzuleisten ist.

Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gewährleistet, dass auch bei einer Teilzeitbeschäftigung im Ergebnis derselbe Ausbildungsumfang wie bei einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Vollzeit absolviert wird und dadurch eine entsprechend hohe Ausbildungsqualität erreicht werden kann. Die Verlängerung trägt dabei der Intention des Bundesgesetzgebers Rechnung, dass der Vorbereitungsdienst in Teilzeit inhaltlich kein reduzierter Vorbereitungsdienst, sondern nur ein in Teilen anders organisierter Dienst sein soll (vgl. BT-Drucksache 19/26828 S. 187).

Davon unberührt bleibt die zusätzliche Möglichkeit der Verlängerung einzelner Ausbildungsstationen gemäß § 30 Abs. 2, soweit die in dieser Vorschrift in Bezug genommenen „außergewöhnlichen Umstände“ auf anderen oder veränderten Tatsachen beruhen als jene, die bereits einen Anspruch auf Gewährung von Teilzeitbeschäftigung begründen.

Zur Gewährleistung der rechtzeitigen Planbarkeit und der damit einhergehenden Sicherstellung eines geordneten Ablaufs des Vorbereitungsdienstes bestimmt § 29a Abs. 2 Satz 3, dass die Teilzeitbeschäftigung nur zum Ersten eines Monats aufgenommen werden kann. Die Aufrundung des Verlängerungszeitraums auf eine gerade Anzahl von Monaten nach § 29a Abs. 1 Satz 4 ist aus organisatorischen Gründen erforderlich, weil in Hessen nur alle zwei Monate Aufsichtsarbeiten angefertigt werden.

§ 29a Abs. 1 Satz 5 stellt klar, dass im Verlängerungszeitraum korrespondierend mit der Reduzierung des regelmäßigen Dienstes in den Ausbildungsstationen um ein Fünftel der Vorbereitungsdienst nur in Teilzeitbeschäftigung, also ebenfalls mit einer Reduzierung des regelmäßigen Dienstes um ein Fünftel, abgeleistet werden kann, weil andernfalls im Ergebnis eine Überkompensation eintreten würde.

Zu Abs. 2

Die Ausgestaltung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes durch Ableistung einer zusätzlichen Ausbildungsstation nach dem achten Monat der letzten Pflichtstation entspricht dem vom Bundesgesetzgeber als gut geeignet befundenen Modell, die Länge der Pflichtstationen zunächst unverändert sowie den teilzeitbeschäftigten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Arbeitsgemeinschaften möglichst mit der Einstellungskohorte absolvieren zu lassen und erst im Anschluss den sechsmonatigen Verlängerungszeitraum „in angemessener Weise“ auf bereits in Teilzeit durchlaufene Pflichtstationen zu verteilen (vgl. BT-Drucksache 19/26828, S. 187).

Der in § 29a Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Beginn des Verlängerungszeitraums nach dem achten Monat der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 (Rechtsanwaltsstation) folgt daraus, dass die Verlängerung möglichst nach der Absolvierung der (in ihrer Länge unverändert belassenen) Pflichtstationen erfolgen soll, nach den bundesgesetzlichen Vorgaben eine Verteilung des Verlängerungszeitraums nur auf Pflichtstationen, d.h. Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, erfolgen darf und die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung nach § 48 Abs. 1 Satz 2, zu deren Vorbereitung der Verlängerungszeitraum vorrangig genutzt werden soll, bereits im neunten Monat der Rechtsanwaltsstation ansteht. Durch die korrespondierende Bestimmung in § 29a Abs. 2 Satz 4 soll gewährleistet werden, dass die Ausbildung während des verbleibenden neunten Monats der Rechtsanwaltsstation wie bei Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die ihren Vorbereitungsdienst in Vollzeit ableisten, bei der für diese Station zugewiesenen Ausbildungsstelle absolviert wird und in ihm die nach § 48 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erfolgt.

Die in § 29a Abs. 2 Satz 2 näher geregelte Ausgestaltung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 orientiert sich an der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 5b Abs. 6 Satz 5 DRiG, nach der die verlängerte Ausbildungszeit in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen ist. Ausgehend davon, dass auch der Bundesgesetzgeber bewusst auf die Vorgabe einer gleichmäßigen Verteilung des Verlängerungszeitraums auf alle Stationen mit einer Teilzeitbeschäftigung verzichtet und lediglich eine Verteilung in angemessener Weise gefordert hat, richtet sich die Verteilung des Verlängerungszeitraums zum Zwecke einer möglichst hohen Ausbildungsqualität nach dem jeweiligen Ausbildungsstand und damit nach den individuellen Ausbildungsbedürfnissen der jeweiligen Rechtsreferendarin bzw. des jeweiligen Rechtsreferendars. Durch die Ausbildung in einer bzw. (sukzessive) mehrerer der in § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Ausbildungsstellen während des Verlängerungszeitraums soll ein Ausgleich zu der reduzierten Einzelausbildung während der Teilzeitbeschäftigung in der jeweiligen Pflichtstation geschaffen werden. Die Verteilung des Verlängerungszeitraums soll sich daher maßgeblich daran orientieren, in welcher bzw. welchen Pflichtstation(en) und in welchem Umfang eine Reduzierung der Einzelausbildung konkret zu einem individuellen Nachholbedarf geführt hat. Die Zuweisung zu einer der in § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Pflichtstationen während des Verlängerungszeitraums setzt demnach voraus, dass die jeweilige Pflichtstation zuvor entsprechend in Teilzeit abgeleistet worden ist. Im Sinne einer sachgerechten Praxisausbildung erscheint es vorzuzugwürdig, während des Verlängerungszeitraums nicht schematisch für einen sehr kurzen Zeitraum zu jeder der in der Einzelausbildung gekürzten Pflichtstationen eine Zuweisung vorzunehmen.

Die in den zusätzlichen Ausbildungsstationen erbrachten Leistungen und wahrgenommen Aufgaben sind gemäß § 18 JAO wie in den Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 in einem Ausbildungsnachweis aufzuführen und der Ausbildungserfolg mit einer der in § 15 festgelegten Note und Punktzahlen zu bewerten.

Da bei einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eine uneingeschränkte Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften erfolgt, stellt § 29a Abs. 2 Satz 3 klar, dass während des Verlängerungszeitraums keine Teilnahmeverpflichtung an Arbeitsgemeinschaften besteht, folglich auch keine Zuweisung erfolgt.

Zu Abs. 3

§ 29a Abs. 3 eröffnet mit dem Blockmodell eine alternative Möglichkeit zur Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung, die das Modell nach Abs. 1 insgesamt ersetzt, was einen Wechsel und eine Kombination beider Modelle ausschließt.

In diesem Blockmodell wird nach § 29a Abs. 3 Satz 1 der Vorbereitungsdienst von Beginn an während der Einzelausbildung und der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften mit der regelmäßigen Dienstzeit abgeleistet. Nach dem achten Monat der Rechtsanwaltsstation erfolgt die Reduzierung in Form einer vollständigen Freistellung vom Dienst. Ungeachtet dieser von Abs. 1 abweichenden Ausgestaltung gilt, wie bereits die Formulierung „Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag in der Weise zu bewilligen...“ zum Ausdruck bringt, auch im Blockmodell die Ableistung des Vorbereitungsdienstes im gesamten Zeitraum, also sowohl während der Ausbildungsstationen mit regelmäßiger Dienstzeit als auch während des Freistellungszeitraums, als Teilzeitbeschäftigung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Höhe der Bezüge bzw. der Unterhaltsbeihilfe (vgl. Begründung zu Art. 3 Nr. 1).

Das Blockmodell bietet insbesondere Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die aufgrund der Pflege und Betreuung von Angehörigen oder aus anderen persönlichen Gründen zwar in vollem Umfang die Pflichtaufgaben in der Einzelausbildung erfüllen und die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften sicherstellen können, denen aber aufgrund ihrer besonderen persönlichen Situation die hinreichende Zeit für eine eigenständige Vertiefung und Erweiterung ihrer Kenntnisse im Wege des Selbststudiums fehlt, die Möglichkeit, sich durch eine Freistellung von bis zu sechs Monaten ungehindert auf die nachfolgenden Aufsichtsarbeiten vorbereiten zu können.

Nach § 29a Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Freistellung nach dem achten Monat der Rechtsanwaltsstation. Da sowohl die vorausgehende Einzelausbildung in den Pflichtstationen als auch die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft mit der regelmäßigen Dienstzeit abgeleistet wird, bedarf es während der Freistellung keiner Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle und Arbeitsgemeinschaft. Durch die in § 29a Abs. 3 Satz 3 enthaltene Bezugnahme auf § 29a Abs. 1 Satz 3 und 4 wird klargestellt, dass die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell erst zum Ersten eines Monats aufgenommen werden kann und eine Aufrundung des Freistellungsraums auf eine gerade Anzahl von Monaten erfolgt, letzteres weil in Hessen nur alle zwei Monate Aufsichtsarbeiten angefertigt werden.

Die Bezugnahme auf § 29a Abs. 2 Satz 4 stellt klar, dass im Anschluss an die Freistellung der neunte Monat der Rechtsanwaltsstation zu absolvieren ist. In diesem Zeitraum erfolgt in regelmäßiger Dienstzeit, die Fortsetzung der Ausbildung bei der zugewiesenen Ausbildungsstelle und, wie bei den vollzeitbeschäftigten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, welche sich ebenfalls im neunten Monat der Rechtsanwaltsstation befinden, die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten nach § 48 Absatz 1 Satz 2.

Zu Abs. 4

Nach § 29a Abs. 4 Satz 1 ist die Möglichkeit gegeben, einen Übergang von einer bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung zu beantragen. Die Bewilligung ist dabei (wie in § 62 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz HBG) davon abhängig, dass der teilzeitbeschäftigten Rechtsreferendarin bzw. dem teilzeitbeschäftigten Rechtsreferendar aufgrund einer Änderung der persönlichen Situation die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange einem Übergang nicht entgegenstehen.

Zur Gewährleistung der rechtzeitigen Planbarkeit und der damit einhergehenden Sicherstellung eines geordneten Ablaufs des Vorbereitungsdienstes bestimmt § 29a Abs. 4 Satz 2, dass der Übergang zu einer Vollzeitbeschäftigung nur zum Ersten eines Monats erfolgen kann.

Zu Abs. 5

Mit § 29a Abs. 5 Satz 1 wird bestimmt, dass sowohl der Antrag auf Ableistung als auch Verlängerung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nach § 29a Abs. 1 oder 3 schriftlich spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn bzw. der Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung zu stellen sind. Der Antrag kann mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst verbunden oder gesondert nach Beginn des Vorbereitungsdienstes gestellt werden. § 29a Abs. 5 Satz 2 stellt klar, dass Anträge auf vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Übergang von der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung zu stellen sind.

Die Frist zur Antragstellung von spätestens einem Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung bzw. vor dem beabsichtigten Übergang zur Vollzeitbeschäftigung dient jeweils der rechtzeitigen Planbarkeit und der damit einhergehenden Sicherstellung eines geordneten Ablaufs des Vorbereitungsdienstes in Teil- bzw. Vollzeit.

Die in § 29a Abs. 5 Satz 3 enthaltene Fristsetzung bis spätestens zum Ende des siebten Monats der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 beruht auf organisatorischen Gründen, die darin liegen, dass sowohl der Verlängerungszeitraum nach § 29a Abs. 2 als auch der Freistellungszeitraum nach § 29a Abs. 3 am Ende des achten Monats der Ausbildungsstation beginnen und zuvor feststehen muss, ob und ggf. in welchem Umfang eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.

#### **Zu Nr. 4 (§ 47 Abs. 2)**

In § 47 Abs. 2 wird als Folgeanpassung die Aufzählung der Vorschriften über die staatliche Pflichtprüfung, die in der zweiten juristischen Staatsprüfung anwendbar sind, um den neuen § 12 Abs. 2 (Möglichkeit der elektronischen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten) erweitert.

#### **Zu Nr. 5 (§ 48 Abs. 1)**

In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird der Zeitpunkt der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung dahingehend präzisiert, dass die Anfertigung im neunten Monat der letzten Pflichtstation im Vorbereitungsdienst (Rechtsanwaltsstation) erfolgt, was auch der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht. Damit wird zugleich im Zusammenspiel mit dem neuen § 29a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 klargestellt, dass auch bei einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

#### **Zu Nr. 6 (§ 52 Abs. 3)**

Die in § 52 Abs. 3 nach Satz 3 neu eingefügten Sätze bestimmen, dass auch ein im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der zweiten juristischen Staatsprüfung angeordneter Ergänzungsvorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert werden kann und welche Modalitäten insoweit gelten.

Nach dem neuen Satz 4 gelten insoweit über eine entsprechende Verweisung die Regelungen in § 29a Abs. 1 Satz 1 (Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bei Vorliegen der Voraussetzungen), Satz 2 Nr. 2 (Reduzierung des regelmäßigen Dienstes um ein Fünftel in der Ausbildung bei der Ausbildungsstelle) und Nr. 3 (Verlängerung um ein Viertel), Satz 4 (Aufrundung der Verlängerung auf gerade Monatszahl) und Satz 5 (Ausschluss der Vollzeitbeschäftigung im Verlängerungszeitraum) entsprechend. Ausgenommen sind aufgrund der Besonderheiten des Ergänzungsvorbereitungsdienstes § 29a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Möglichkeit der Inanspruchnahme nur für einen Teil des Zeitraums und nach Beginn), § 29a Abs. 3 (Blockzeitmodell) und § 29a Abs. 4 (Übergang von Teilzeit zu Vollzeit).

Im neuen Satz 5 wird bestimmt, dass die Verlängerung sich unmittelbar an den von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamts bestimmten Zeitraum des Ergänzungsvorbereitungsdienstes anschließt und bei der gleichen Ausbildungsstelle erfolgt. Durch die Verweisung auf § 29a Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass im Verlängerungszeitraum keine Zuweisung an eine Arbeitsgemeinschaft erfolgt.

Im neuen Satz 6 wird bestimmt, dass der Antrag unverzüglich nach Bekanntgabe der Bestimmung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zu stellen ist, weil die betroffenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erst durch die Bekanntgabe der Bestimmung Kenntnis von der Verpflichtung zur Ableistung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes erlangen.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung)**

#### **Zu Nr. 1 (§ 2)**

Aufgrund der Vorgaben in § 1 OZG und § 3 Abs. 4 HEGoVG müssen ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich Verwaltungsleistungen auch elektronisch über ein Verwaltungsportal angeboten werden. Dazu zählt auch die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

##### **Zu Buchst. a (Abs. 1)**

Um die Öffnung der Antragstellung für ein elektronisches Verfahren abzubilden, wird in § 2 Abs. 1 der auf die Papierform abstellende Begriff „Vordrucks“ durch die sowohl schriftliche als auch elektronische Antragsstellung Formulierung „Antragsformulars“ ersetzt.

Der neue Satz 2 in § 2 Abs. 1 stellt zum Zwecke der Öffnung der Antragstellung für ein elektronisches Verfahren klar, dass der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sowohl schriftlich als auch elektronisch über das dafür einzurichtende Verwaltungsportal erfolgen kann.

##### **Zu Buchst. b (Abs. 2)**

Die Regelung dient der Förderung der elektronischen Kommunikation und des Abbaus rechtlicher Hürden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Durch die Neufassung des § 2 Abs. 2 wird insbesondere dem Grundgedanken des § 6 HEGoVG Rechnung getragen, dass bei der Eröffnung der Möglichkeit der elektronischen Durchführung eines Verwaltungsverfahrens vorzulegende Nachweise auch elektronisch eingereicht werden können, es sei denn die Behörde verlangt im Einzelfall die Vorlage eines Originals. Durch den Wegfall des Erfordernisses der Beglaubigung des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Rechtswissenschaft, der Abschrift des Studienbuches und der Bescheinigungen über die Teilnahme an praktischen Studienzeiten, wird ein Hindernis für die Etablierung der durchgehend elektronischen Verfahrensabwicklung

abgebaut und die Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Unterlagen geschaffen. Es wird bestimmt, dass auch bei elektronischer Antragsstellung unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Personenstandsurkunden als auch der universitären Leistungsnachweise sowie der Zwischenprüfung nachgereicht werden müssen, da eine elektronische Kopie hier keine hinreichende Sicherheit der Echtheit gewährt.

#### **Zu Nr. 2 (§ 10)**

Aufgrund der in Art. 1 Nr. 3 und 6 (§ 29a und § 52 Abs. 3 JAG) neu geschaffenen Möglichkeit der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und eines möglichen Ergänzungsvorbereitungsdienstes in Teilzeit müssen die Zuständigkeitsregelungen in § 10 entsprechend angepasst werden. Durch entsprechende Einfügung in Abs. 1 (Buchst. a) und dem Anfügen eines neuen Satz 3 in Abs. 2 (Buchst. b) wird für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung, Verlängerung und Beendigung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes, den Antrag auf Bewilligung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes in Teilzeit sowie für die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der zusätzlichen Ausbildungsstation nach § 29a Abs. 2 JAG die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt. Im Falle einer Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle in der Verwaltungsstation erfolgt diese im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium, da das Regierungspräsidium ansonsten für Zuweisungen in der Verwaltungsstation zuständig ist.

#### **Zu Nr. 3 (§ 11)**

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Aus den gleichen Gründen wie bei § 2 Abs. 1 (vgl. Erläuterungen zu Nr. 1 Buchst. a) ist auch in § 11 Abs. 1 die alternative Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung zu eröffnen.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Zu Doppelbuchst. aa

Zu den Verwaltungsleistungen, die ab dem 1. Januar 2023 auch elektronisch über ein Verwaltungsportal angeboten werden müssen (s. Erläuterungen zu Nr. 1 Buchst. a), zählt auch der Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst, weshalb in § 11 Abs. 2 aus den gleichen Gründen wie in § 2 Abs. 1 (vgl. Erläuterungen zu Nr. 1 Buchst. a) der Begriff „Vordrucks“ durch „Antragsformulars“ ersetzt wird.

Zu Doppelbuchst. bb und cc

Das zu entwickelnde Online-Formular soll im Aufbau und Inhalt dem bisherigen und weiterhin gültigen Papiervordruck entsprechen. Aus diesem Grund sind bisherige Unstimmigkeiten in den Regelungen zum Papierantragsformular zu beheben und die Anforderungen an den Antragsinhalt (aufgezählt in § 11 Abs. 2) von den beizufügenden Dokumenten (aufgezählt in § 11 Abs. 3) zu trennen. Hierfür wird die Erklärung über den aktuellen Gesundheitszustand (bisheriger § 11 Abs. 3 Nr. 5) nunmehr als Teil des Antrags als neue Nr. 8 sowie die Erklärung über die Beantragung eines Führungszeugnisses (bisher § 11 Abs. 3 Nr. 6) als neue Nr. 9 aufgenommen.

Durch die Fassung des § 11 Abs. 2 Nr. 9 wird zeitgleich eine vorhandene Unstimmigkeit in der Formulierung behoben. Das hier geforderte Führungszeugnis ist eines zur Vorlage bei der Behörde i. S. d. § 30 Abs. 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, welches vom Bundeszentralregister unmittelbar an die Behörde übersandt wird. Es kann deshalb nicht von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag beigefügt werden. Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann vielmehr nur – als Teil des eigentlichen Antrags auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst – eine Erklärung des Inhalts gefordert werden, dass ein solches Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wurde.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Aus den gleichen Gründen wie bei § 2 Abs. 2 (vgl. Erläuterungen zu Nr. 1 Buchst. b) ist auch in § 11 Abs. 3 die elektronische Einreichung von Unterlagen, soweit die Rechtssicherheit keine abweichende Bestimmung erfordert, zu ermöglichen. Unverzüglich bei der elektronischen Antragsstellung nachzureichen sind damit beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden sowie des Zeugnisses über die erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung, im Hinblick auf die übrigen Nachweise reicht das Einreichen einer einfachen Kopie.

§ 11 Abs. 3 Nr. 2 wird sprachlich klarer gefasst und um die für den Familienstand relevanten Unterlagen „Tenor des Scheidungsurteils“ und „Tenor des Beschlusses der Aufhebung der Lebenspartnerschaft“ ergänzt. § 11 Abs. 3 Nr. 3 wird ebenfalls sprachlich präziser gefasst.

Die Aufzählung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen bedarf der Ergänzung. Überschreitet die Zahl der fristgerecht eingegangenen Gesuche um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen, sind nach § 26 Nr. 1 JAG fünfzig Prozent der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aufgrund der Punktzahl der Abschlussnote der ersten Prüfung, wobei bei gleich Punktzahl diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vorrangig zu berücksichtigen sind, die eine

Dienstpflicht nach § 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, einen mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienst im Sinne des § 58b des Soldatengesetzes oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des § 3 oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des § 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, abgeleistet haben. Aufgrund ihrer Relevanz für den Zulassungsprozess werden in § 11 Abs. 3 Nr. 5 die dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst beizufügenden Unterlagen um die entsprechenden Bescheinigungen ergänzt.

Da bei Bewerberinnen und Bewerbern aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Staaten eine Einstellung davon abhängig gemacht werden kann, dass ein gültiger Aufenthaltstitel bis zur Beendigung der Ausbildung besteht, werden in § 11 Abs. 3 Nr. 6 die dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst beizufügenden Unterlagen um Kopien des Passes oder des Aufenthaltstitels ergänzt.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass für eine vollständige Antragstellung auch das nach Abs. 2 Nr. 9 zu beantragende Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde innerhalb der Antragsfrist eingegangen sein muss.

#### **Zu Nr. 4 (§ 36)**

Die Ermöglichung der elektronischen Form durch die Nr. 1 und 3 in den §§ 2 und 11 erfordert zur Vermeidung von Widersprüchen eine Aufhebung des § 36, der bei vorgeschriebener Schriftform die Ersetzung durch die elektronische Form ausschließt.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 6)**

Die Schaffung einer zusätzlichen Ausbildungsstation in den Fällen einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nach § 29a Abs. 2 JAG erfordert hinsichtlich der dort als Ausbilder oder Ausbilder tätigen Richterinnen und Richter eine Folgeanpassung in § 6 Abs. 3. Es ist geboten, diese Belastung bei der Bemessung der Ausbildungskapazitäten ebenso reduzierend (nur ein Ausbildungsplatz anstatt zwei wie im Regelfall nach Abs. 2) zu berücksichtigen wie vergleichbar bei Richterinnen und Richtern, die eine Arbeitsgemeinschaft leiten (vgl. Abs. 3 Nr. 6).

##### **Zu Nr. 2 (§ 8)**

Soweit der Vorbereitungsdienst ausnahmsweise nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet wird, bedarf es in § 8 in einem neu eingefügten Satz 2 einer Klarstellung, dass die Unterhaltsbeihilfe während des Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung, insbesondere auch während des Verlängerungszeitraums nach § 29a Abs. 2 JAG sowie während der gesamten Dauer der Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Blockmodell nach § 29a Abs. 3 JAG, um ein Fünftel gekürzt wird. Hinsichtlich der Anwärterbezüge bei einer Ableistung im Beamtenverhältnis auf Widerruf ergibt sich die anteilige Kürzung bereits unmittelbar aus § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes.

##### **Zu Nr. 3 (§ 13)**

Durch die Aufhebung der bisherigen Befristung in § 13 Abs. 2 wird die Verordnung entfristet. Sowohl die Regelungen zur Unterhaltsbeihilfe, als auch diejenigen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden zum Vollzug der Vorschriften im JAG dauerhaft benötigt und stehen im Grundsatz nicht zur Disposition.

##### **Zu Artikel 4 (Zuständigkeitsvorbehalt)**

Die Befugnis zur Änderung und Aufhebung der durch Art. 2 und 3 geänderten Verordnungen durch den jeweiligen Ordnungsgeber wird klargestellt.



**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 6. September 2022

Der Hessische Ministerpräsident  
**Boris Rhein**

Der Hessische Minister der Justiz  
**Prof. Dr. Roman Poseck**